

18066/AB
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18522/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.367.986

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18522/J-NR/2024

Wien, am 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2024 unter der Nr. **18522/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Stärkung der wehrhaften Demokratie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Budgetmittel waren im BVA 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 für jeweils welche Maßnahmen für Terrorprävention und -bekämpfung sowie Deradikalisierung durch welche Organisationseinheit Ihres Ressorts bis wann und in welchem Zeitraum veranschlagt?*

Im BVA 2022 wurden im Bereich der UG 13 3,167 Mio. Euro für das Terror-Bekämpfungspaket vorgesehen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln wurden folgende Maßnahmen bedeckt:

- Einrichtung einer Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug in der Zentralstelle des BMJ,

- Neustrukturierung der vormaligen Kompetenzstelle „Maßnahmenvollzug gem. § 21 StGB“, nunmehr Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug und Extremismusprävention in der Abteilung II 3,
- Einrichtung zweier zusätzlicher Arbeitsplätze in der Kompetenzstelle „Sicherheit“, nunmehr Kompetenzstelle Sicherheit und Extremismusprävention,
- Neustrukturierung des elektronisch überwachten Hausarrests durch die Einrichtung einer Kompetenzstelle „Elektronische Überwachung“ in der Abteilung II 2 und dem Ausbau der Überwachungszentrale,
- Aufstockung der Finanzierung des Vereins Neustart aufgrund der zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Fallkonferenzen nach § 52b Abs. 3 StGB, Intensivbetreuung während der gerichtlichen Aufsicht nach § 52b StGB und Entlassungskonferenzen nach § 144a StVG.

Die dafür erforderlichen Budgetmittel standen im BVA 2023 und stehen auch weiterhin im BVA 2024 zur Verfügung.

Zur Frage 2:

- *Welche Budgetmittel waren für die Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung (KED) in den BVA 2022, 2023, 2024 jeweils für welche Maßnahmen vorgesehen?*
 - a. *An wie vielen gerichtlichen Fallkonferenzen hat die KED 2023 teilgenommen?*

Im BVA 2022 waren Budgetmittel iHv insgesamt 905.000 Euro für die personelle Ausstattung der Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung (KED) und der Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug und Extremismusprävention sowie für zwei Arbeitsplätze in der Kompetenzstelle Sicherheit und Extremismusprävention vorgesehen.

Die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung (KED) hat im Jahr 2023 an 57 Fallkonferenzen teilgenommen.

Zur Frage 3:

- *Wie oft wurde eine gerichtliche Aufsicht nach § 52b Abs 1 StGB angeordnet? (Bitte um Auflistung, aufgrund welcher Straftatbestände die jeweilige Person zu einer Freiheitsstrafe verurteilt bzw. gegen sie ein Freiheitsentzug angeordnet wurde)*
 - a. *Wie oft und in welchen Fällen wurden Fallkonferenzen im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht (§ 52b Abs. 3 StGB) einberufen?*
 - i. *Welche Maßnahmen wurden jeweils angeordnet?*
 - ii. *Wer nimmt an den Fallkonferenzen teil?*

b. In wie vielen und welchen Fällen wurden eine elektronische Überwachung gem Abs 4 angeordnet?

Die Frage zu Angelegenheiten des § 52b StGB betrifft Akte der unabhängigen Rechtssprechung, die nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen.

An den Fallkonferenzen gem. § 152 Abs 2a StVG nehmen obligatorisch Vertreter:innen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst bzw. der Landesämter für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung und der Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung teil. („Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 PStSG und die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug haben daran mitzuwirken.“). Darüber hinaus nehmen fallweise auch Vertreter:innen von Betreuungseinrichtungen oder der jeweiligen Justizanstalt teil.

Für die Fallkonferenzen gem. § 52b Abs 3 StGB ist vorgesehen, dass „Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 PStSG, die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe und gegebenenfalls sonstige Einrichtungen, die in die gerichtliche Aufsicht eingebunden sind“ daran zu beteiligen sind.

Zur Frage 4:

- *Welche Budgetmittel waren für die Überwachungszentrale für den elektronisch überwachten Hausarrest in den BVA 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 jeweils für welche Maßnahmen vorgesehen?*
a. Welche Maßnahmen beinhaltete der im BVA 2022 vorgesehenen Ausbau der Überwachungszentrale für den elektronisch überwachten Hausarrest?

Für die Aufgaben der elektronischen Überwachung (Kompetenzstelle Elektronische Überwachung und Überwachungszentrale) stehen 2,187 Mio Euro an Budgetmittel zur Verfügung.

Aus Anlass der Neustrukturierung der elektronischen Überwachung durch die Einrichtung einer Kompetenzstelle „Elektronische Überwachung“ in der Abteilung II 2 des Bundesministeriums für Justiz und dem Ausbau der Überwachungszentrale für den elektronisch überwachten Hausarrest im Zuge des Terror-Bekämpfungs-Gesetzes (TeBG) wurden für den zusätzlichen Personalbedarf 751.000 Euro sowie für die GPS-Überwachung 23.000 Euro an zusätzlichem Sachaufwand im BVA 2022 berücksichtigt.

Da die Kosten zum Teil über die Justizanstalten getragen werden (zB Kosten für Räume, Strom, etc.) kann diesbezüglich nur eine Schätzwertberechnung angeführt werden:

Jahr	in Mio. Euro
2020	4,7
2021	4,9
2022	5,5
2023	5,9
2024	6,2

Zur Frage 5:

- Welche Budgetmittel waren für die Finanzierung des Vereins NEUSTART in den BVA 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 jeweils für welche Maßnahmen vorgesehen?

Für die Maßnahmen Entlassenenhilfe nach § 29d Bewährungshilfegesetz sowie Gewaltpräventionsberatung nach § 382f Abs. 4 bis Abs. 6 Exekutionsordnung erhält der Verein NEUSTART eine jährliche Förderung, die allerdings nicht gesondert im BVA ausgewiesen ist. Es können daher nur die dem Verein NEUSTART für die Jahre 2020 bis 2024 tatsächlich gewährten Förderungen dargestellt werden (Beträge in Euro):

	2020	2021	2022	2023	2024
Entlassenenhilfe	1 875 000,00	1 875 000,00	1 875 000,00	1 925 000,00	2 000 000,00
Gewaltpräventionsberatung	-	-	131 252,56	150 000,00	199 000,00

Darüber hinaus stellt/e sich die budgetäre Ausstattung des Vereins NEUSTART (Finanzposition 1-7270.000) ohne Förderungen iZm Entlassenenhilfe und Gewaltpräventionsberatung für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt dar (Beträge Mio. Euro):

2020	40,358
2021	42,679
2022	43,823
2023	44,071
2024	45,832

Im BVA 2022 wurden iZm dem TeBG 2022 im Bereich des Vereins NEUSTART insgesamt 610.000 Euro an zusätzlichen Mitteln für finanzielle Mehraufwendungen für die Mitwirkung

an Fallkonferenzen nach § 52b Abs. 3 StGB, für die Intensivbetreuung im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht nach § 52b StGB sowie für die Mitwirkung an Entlassungskonferenzen nach § 144a StVG vorgesehen.

Gemäß der monatlichen Liquiditätsanforderung des Vereins NEUSTART mittels E-Rechnung verteilt sich die Finanzierungszusage wie folgt:

2020	2021	2022	2023	2024
3.191.666,67	3.556.583,33	3.651.916,67	3.672.583,33	3.819.333,33

Zur Frage 6:

- *Welche Budgetmittel waren für die Finanzierung des Vereins DERAD in den BVA 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 jeweils für welche Maßnahmen vorgesehen?*

Für Leistungen des Vereins DERAD wurden im BVA 2022 iZm dem TeBG für Mehrkosten für die Mitwirkung an Fallkonferenzen nach § 52b Abs. 3 StGB sowie an Entlassungskonferenzen nach § 144a StVG 39.000,00 Euro vorgesehen.

Eine gesonderte Budgetierung iZm der Finanzierung des Vereins DERAD erfolgt nicht.

Darüber hinaus wird dem Verein DERAD – Extremismusprävention und Demokratie eine jährliche Förderung für die Miet- und Betriebskosten der Büroräumlichkeiten gewährt. Diese Förderung hat sich wie folgt entwickelt:

2020	14.000,00 Euro
2021	16.799,16 Euro
2022	17.174,00 Euro
2023	21.000,00 Euro
2024	21.300,00 Euro

Zur Frage 7:

- *Welche Leistungen werden von DERAD im Zuständigkeitsbereichs Ihres Ressorts erbracht?*
 - a. *Welche Leistungen wurden von DERAD seit dem 1.1.2020 erbracht und in welcher Höhe wurden diese jeweils vergütet?*

b. Werden neben DERAD auch andere Vereine/Organisationen für die Deradikalisierungsarbeit herangezogen?

i. Wenn ja, welche und welche Leistungen?

Vertragsgegenstand mit dem Verein DERAD sind folgende Leistungen:

- I. Maßnahmen der Deradikalisierung bzw. Extremismusprävention in Form von
 1. Abklärungsgesprächen zur Feststellung, ob und/oder in welchem Ausmaß Maßnahmen der Deradikalisierung erforderlich sind
 2. Interventionsgesprächen mit Insass:innen
 3. Gesprächskreise mit Insass:innen
 4. Begleitung und Fortführung von Interventionsgesprächen im Zuge des Übergangsmanagements bis zur Entlassung
- II. Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse
- III. Überprüfung der Bibliotheksbestände

Die Leistungserbringung erfolgt aufgrund konkreter Beauftragung durch die Justizanstalten. Eine detaillierte Erhebung in den einzelnen Justizanstalten würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

In Einzelfällen erbringt die „Beratungsstelle Extremismusprävention“ Leistungen der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit. Zu konzeptionellen Details wird auf die Website der Beratungsstelle Extremismusprävention verwiesen [Thema "Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit" | Beratungsstelle Extremismus.](#)

Zur Frage 8:

- *Im BVA 2024 werden für die Sicherstellung der Betreuung gem. TeBG in den Justizanstalten und nach bed. Entlassung 700.000 Euro veranschlagt.*
 - a. *Welche Maßnahmen sind in welcher Höhe vorgesehen?*

Die Mittel sind für die Neustrukturierung bzw. Vergabe von externen Leistungen im Bereich Extremismusprävention vorgesehen.

Zur Frage 9:

- *Im BVA 2024 sind für ergänzende Angebote im Rahmen der Deradikalisierung und Ausstiegsarbeit 70.000 Euro veranschlagt.*
 - a. *Welche Maßnahmen sind in welcher Höhe vorgesehen?*

i. Durch wen sollen diese erbracht werden?

Die Mittel sind für ein Projekt der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit vorgesehen.

Zur Frage 10:

- *Im BVA 2024 sind für Maßnahmen der Sekundär-Prävention/Bildungsmaßnahmen iZM TeBG 40.000 Euro vorgesehen.*
 - a. *Welche Maßnahmen sind jeweils in welcher Höhe vorgesehen?*

Die Mittel sind für einen Workshop zur Islamismus-/Extremismusprävention für junge Strafgefangene vorgesehen („ReStart“ von „Mind Prevention“).

Zur Frage 11:

- *Welche gesetzlichen oder andere Maßnahmen betreffend wehrhafte Demokratie, die Ihr Ressort betreffen, sind noch für diese Legislaturperiode geplant?*
 - a. *Welche Stellen innerhalb Ihres Ressorts sind in die Planung und Erstellung jeweils welcher Maßnahme eingebunden?*
 - b. *Welche Stellen von welchen Ressorts sind in die Planung und Erstellung jeweils welcher Maßnahme eingebunden?*
 - c. *Welche Stellen von welchen anderen Behörden sind in die Planung und Erstellung jeweils welcher Maßnahme eingebunden?*
 - d. *Wie viele Treffen und Gespräche gab es zwischen wem aus welcher Organisationseinheit Ihres Ressorts betreffend jeweils welcher Maßnahme?*
 - i. *Was war der konkrete Gesprächsinhalt und welche Vorschläge und Maßnahmen wurden getroffen?*
 - e. *Wie viele Treffen und Gespräche gab es mit welchen anderen Ressorts betreffend jeweils welcher Maßnahme?*
 - i. *Was war der konkrete Gesprächsinhalt und welche Vorschläge und Maßnahmen wurden getroffen?*
 - 1. *Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
 - f. *Wie viele Treffen und Gespräche gab es mit welchen anderen Behörden betreffend jeweils welcher Maßnahme?*
 - i. *Was war der konkrete Gesprächsinhalt und welche Vorschläge und Maßnahmen wurden getroffen?*
 - 1. *Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*

Es darf auf die in dieser Legislaturperiode bereits umgesetzten umfangreichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus hingewiesen werden, zum Beispiel Maßnahmen zur

Verhinderung der Verbreitung extremistischen Gedankenguts, effektivere Ermittlungsmethoden und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, wirksamere Kontrolle gefährlicher Personen, strengere Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismus und religiös motiviertem Extremismus, Deradikalisierung im Strafvollzug und strengere Waffengesetze.

Die justiziellen Maßnahmen wurden mit dem Terror-Bekämpfungs-Gesetz (TeBG, BGBl. I Nr. 159/2021) umgesetzt, das teilweise mit 1. September 2021 und teilweise mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten ist und folgende Punkte im Strafprozessrecht beinhaltet:

- Sicherstellung der Information der Staatsanwaltschaft über den Anfangsverdacht einer terroristischen Straftat (§ 100 Abs. 2 Z. 1 StPO);
- Schaffung der Befugnis, Rechtsbrecher:innen, die einer erteilten Weisung nicht nachkommen oder sich der Bewährungshilfe entziehen, zur Erteilung einer förmlichen Verwarnung vor Gericht zu stellen (§ 496 Abs. 2 StPO);
- Zuständigkeit des Landesgerichtes für Vergehen der religiös motivierten extremistischen Verbindung (§ 247b Abs. 2 StGB).

Das TeBG sieht außerdem folgende Maßnahmen im Strafgesetzbuch (StGB) und im Strafvollzugsgesetz (StVG) vor:

- neuer Unterfall des erweiterten Verfalls (§ 20b Abs. 2a StGB);
- neuer Erschwerungsgrund der religiös motivierten extremistischen Begehung (§ 33 Abs. 1 Z 5a StGB);
- neuer Erschwerungsgrund iZm Geldwäscherei (§ 33 Abs. 3 StGB);
- Überarbeitung der Geldwäschereibestimmung (§ 165 StGB);
- neuer Straftatbestand „Religiös motivierte extremistische Verbindung“ (§ 247b StGB);
- gerichtliche Aufsicht über terroristische Straftäter mit Fallkonferenz und elektronischer Überwachung (§ 52b StGB);
- Möglichkeit der erweiterten, auch wiederholten Verlängerung der Probezeit in Fällen gerichtlicher Aufsicht nach § 52b StGB (53 Abs. 5 StGB);
- Entlassungskonferenzen nach § 144a StVG;
- Fallkonferenzen nach § 152 Abs. 2a StVG.

Darüber hinaus wurden mit einer Änderung des § 32 Abs. 5 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) durch das TeBG besondere Abteilungen bei Gerichten für Verfahren wegen terroristischer Straftaten vorgesehen.

Mit einer eigenen Novelle zur Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG) geändert wird (BGBI II Nr. 14/2022), die am 1. Februar 2022 in Kraft getreten ist, wurde der Kreis der in Betracht kommenden terroristischen Straftaten, für die die:der Leiter:in einer Staatsanwaltschaft die Übertragung an eine:n spezialisierte:n Staatsanwältin:Staatsanwalt oder bei größerem Umfang an mehrere Staatsanwält:innen anordnen kann, erweitert und die Verpflichtung für Staatsanwaltschaften mit mindestens zehn Planstellen geschaffen, terroristische Strafsachen an besondere Abteilungen für Terrorismusverfahren mit speziell ausgebildeten Staatsanwält:innen zu übertragen.

Darüber hinaus wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wurde, BGBI I Nr. 40/2023, welches am 1. Mai 2023 in Kraft getreten ist, zur Entkräftigung entsprechender Kritikpunkte der Europäischen Kommission eine richtlinienkonforme Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 lit. j der Richtlinie Terrorismus sichergestellt sowie folgende Änderungen in § 278c StGB vorgenommen:

1. Einfügung eines neuen § 278c Abs. 2a StGB um sicherzustellen, dass die Drohung mit einer der in den einzelnen Ziffern des § 278c Abs. 1 StGB bezeichneten Straftaten mit entsprechender terroristischer Eignung und Zielsetzung eine terroristische Straftat darstellt, wobei die Strafdrohung der neuen Bestimmung sechs Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt;
2. Ergänzung des Tatbestandsausschließungsgrundes des § 278c Abs. 3 StGB um den neuen Tatbestand nach § 278c Abs. 2a StGB;
3. Streichung des in § 278c Abs. 1 Z 5 StGB enthaltenen Verweises auf § 107 Abs. 2 StGB, welcher aufgrund der Einfügung des § 278c Abs. 2a StGB, der nun sämtliche Drohungen mit Handlungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. a bis i der RL Terrorismus umfasst, obsolet geworden ist;
4. Ergänzung des § 278c Abs. 1 Z 10 StGB um das Adjektiv „vorsätzliche“ zur Klarstellung, dass die genannten Fahrlässigkeitsdelikte von Z 10 nicht umfasst sind;

5. Ergänzung des § 278c Abs. 1 Z 10 StGB um strafbare Handlungen nach § 43 Sprengmittelgesetz 2010 (SprG).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Justiz sich an der Erstellung des 2021 finalisierten „Nationalen Aktionsplans Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (NAP) beteiligt hat. Dieser wurde vom Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) und den in diesem Gremium vertretenen Expertinnen und Experten aus mehreren Ressorts sowie der Zivilgesellschaft und Wissenschaft erarbeitet. Das BNED ist das zentrale strategische Gremium in Österreich, welches eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Themen der Extremismusprävention und Deradikalisierung garantiert und mit seiner Expertise Politik und Entscheidungsträger rasch und qualitativ hochwertig berät. Durch die Einbeziehung von Ministerien, Organisationen aus der Zivilgesellschaft und Beteiligung der Bundesländer, Städte und Gemeinden realisiert das BNED den gesamtstaatlichen Lösungsansatz gegen Extremismus und Radikalisierung.

Aufbauend auf der „Österreichischen Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ und unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung wurden jene Maßnahmen und Empfehlungen identifiziert, die der Ausprägung von Radikalisierung, Extremismus und Terrorismus präventiv entgegenwirken.

An der Erstellung des NAP waren konkret folgende Akteurinnen und Akteure beteiligt:

- **Bundeskanzleramt**
- **Bundesministerien:**
 - Justiz
 - Europäische und Internationale Angelegenheiten
 - Inneres
 - Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 - Bildung, Wissenschaft und Forschung
 - Arbeit und Wirtschaft
 - Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
- **alle Bundesländer:**
 - vertreten durch die Ämter der jeweiligen Landesregierungen
- **Zivilgesellschaft:**
 - Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
 - Verein NEUSTART

- Verein DERAD
- Verein Frauen ohne Grenzen
- Verein Wiener Jugendzentren
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)
- Beratungsstelle Extremismus
- Bundesstelle für Sektenfragen

- **zusätzlich:**
 - Österreichischer Städtebund
 - Österreichischer Gemeindebund

- **Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung bzw. von Organisationen, die nicht Mitglied im BNED sind:**
 - Österreichisches Institut für Internationale Politik (ÖIIP)
 - Institut für Rechts - & Kriminalsoziologie (IRKS)
 - FH Campus Wien
 - Donau Uni Krems

Der NAP beinhaltet konkrete bedarfsorientierte Maßnahmen und Empfehlungen die sich in der Umsetzung an eine Vielzahl an gesellschaftspolitische Bereiche richtet: Sicherheit, Justiz, Bildung, Forschung, Wissenschaft, Soziales, Integration, Psychische Gesundheit, (soziale) Medien, Sport etc.

Zur Frage 12:

- *Expert:innen beschreiben die Gefahr, sich in Gefängnissen weiter zu radikalisieren. Dieses Problem ist seit mehr vielen Jahren bekannt und besteht noch immer.*
 - a. *Welche Maßnahmen sind in den Justizanstalten geplant, um dieses Risiko zu minimieren?*
 - b. *Welche legistischen Maßnahmen sind geplant, um dieses Risiko zu minimieren?*
 - c. *Welche Maßnahmen sind im Zusammenhang mit Justizwachbeamten geplant, um der Radikalisierung in Gefängnissen entgegenzutreten?*
 - d. *Inwiefern werden Justizwachbeamte im Zusammenhang geschult?*

Um strafvollzugsintern alle Maßnahmen zur Bekämpfung (countering) und Prävention (preventing) des gewaltbereiten Extremismus ergreifen zu können, wurde per 1.1.2022 die Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung eingerichtet.

Da Extremistinnen und Extremisten auch im Strafvollzug keine homogene Gruppe bilden, müssen für die Deradikalisierungs- bzw. Distanzierungsmaßnahmen völlig unterschiedliche Motivations- und Problemlagen berücksichtigt werden. Der Strafvollzug hat deshalb dem Individualisierungsgrundsatz zu folgen. Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Ideologie und der Bedeutung gruppendifferenzierter Prozesse ist für jede Insassin und jeden Insassen eine Fallkonzeption zu entwickeln, auf die sich sodann das weitere Vorgehen stützt. Auf Basis dieser Klärung werden unterschiedliche Interventionen umgesetzt. Diese reichen von internen Betreuungsprogrammen mit speziellen Modulen für Insass:innen mit extremistischer Gewaltaffinität bis hin zu externen Leistungen, wie zum Beispiel bei religiös motiviertem Extremismus, konfessionsspezifische Interventionen oder Ausstiegssupport.

Wichtig ist die Früherkennung: Mit Aufmerksamkeit, Screening-Verfahren und Überwachung können potenzielle Extremisten bzw. Menschen mit extremistischen Tendenzen identifiziert werden, um frühzeitig einschreiten zu können. Im professionellen Zusammenwirken der Justizwache und der Fachdienste sowie mit Unterstützung externer Expertinnen und Experten und Nachbetreuungseinrichtungen müssen dabei Alternativen zu den extremistischen Erklärungs- und Indoktrinierungsmustern geboten und Auswege aus fatalen Gruppendifferenzierungen gezeigt werden.

Folgende Standards und Maßnahmen sind unter laufender Evaluierung und Aktualisierung für das (Sicherheits-)Management der Deliktsgruppe nach TeBG in Justizanstalten (JAen) und Forensisch-therapeutischen Zentren (FTZ) in Anwendung:

- einheitliche Richtlinien
- Aus- und Fortbildungsveranstaltung, auch zur Sensibilisierung der Bediensteten zwecks Früherkennung von Risikofaktoren
- Kontrolle und Überprüfung des (Sicherheits-)Managements in den JAen und FTZen im Rahmen der Aufsicht gem. § 14 StVG
- engmaschiges Monitoring
- personenbezogenen Sicherheitsmanagement
- zielgerichtete Durchsuchungen von Personen der Deliktsgruppe nach TeBG und von diesen benutzte Räume
 - o stichprobenartig
 - o anlassbezogen

- o (behördenübergreifende) Schwerpunktaktionen in JAen und FTZen
- Institutionalisierter (behördenübergreifender) Austausch und festgelegte Kommunikationslinien:
 - o laufender Austausch iZm der betr. Personengruppe zwischen Koordinationsstelle für Extremismusprävention (KED) und den JAen/FTZen
 - o Verbindlungsdienste in allen JAen und FTZen als Kontaktpersonen zu den Landesämtern für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung
 - o regelmäßige sowie anlassbezogene Besprechungen zwischen BMI/DSN und BMJ/GD/KED
- Internationaler Austausch

Zu den legistischen Maßnahmen darf auf die Antwort zur Frage 11 verwiesen werden.

Der Aus- und Fortbildung von Bediensteten kommt auch in diesem Aufgabenbereich eine wesentliche Bedeutung zu, um die erforderliche Qualifizierung von Justizwachebediensteten sicherstellen zu können. Die Qualitätssicherung im Bereich der Grundausbildung erfolgt im Rahmen eines Fachzirkels.

Bei der Zusammensetzung des Fortbildungsprogramms wird bewusst auf fachliche Inputs aus unterschiedlichen Blickwinkeln geachtet. Neben universitären Fortbildungsveranstaltungen gibt es auch behördenübergreifende Lehrgänge. Besondere Bedeutung wird dem Erfahrungsaustausch der Praktiker:innen und der Sicherung von Erkenntnissen beigemessen. Nachfolgende Fortbildungsveranstaltungen beschreiben daher die diesbezüglichen Eckpfeiler:

- Donauuniversität Krems: Seminar Wissenschaftliche Grundlagen zur Prävention von Radikalisierung und Extremismus
- Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst: Lehrgang für Präventionsbedienstete im Kontext mit Extremismusprävention
- (Jährliche) Vernetzungs- und Austauschveranstaltung BMI/DSN/Landesämter für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung und BMJ/GD/Justizanstalten zur Deliktsgruppe nach TeBG (Teilnehmer:innen aus allen Justizanstalten)
- Zudem findet die gegenständliche Thematik als Programmpunkt bei vielen anderen Fortbildungsveranstaltungen Berücksichtigung.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *13. Wie viele Planstellen sind jeweils in den Justizanstalten vorgesehen?
a. Wie viele sind tatsächlich besetzt?*
- *14. Wie viele Vollbeschäftigungäquivalente bestehen derzeit jeweils in den Justizanstalten?*
- *15. Wie viele Mitarbeiter:innen sind derzeit jeweils in den Justizanstalten beschäftigt?*

Zu den Fragen 13 bis 15 darf auf die angeschlossene Auflistung verwiesen werden.

Festzuhalten ist, dass in der aktuellen Legislaturperiode eine erhebliche Erhöhung der personellen Ressourcen auch gerade im Straf- und Maßnahmenvollzug erreicht werden konnte. So konnten seit Anfang 2020 mehr als 100 zusätzliche Planstellen gesichert werden. Dabei konnte – trotz Einführung der langjährig geforderten „Schwerarbeiter-Regelung“ – dank großen Rekrutierungs-Einsatzes der Besetzungsgrad im selben Zeitraum erhöht werden. Alleine bei den Exekutivbediensteten sind hier im Ergebnis 180 Planstellen mehr besetzt.

Der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass mit den Planungsannahmen für 2024 den Justizanstalten zusätzliche drei Vollzeitkräfte (VZK) im Bereich der psychologischen Fachkräfte für die Aufgaben aus dem TeBG den Fokusanstalten für Extremismusprävention für die spezialisierte Behandlung und Betreuung der Täter:innengruppe nach dem TeBG Personalkapazitäten zugewiesen werden.

Zur Frage 16:

- *Von Gewerkschaften wird seit Jahren der personelle Engpass in der Justizwache kritisiert, der z.B. dazu führt, dass Häftlinge leichter bei Spitalsbesuchen fliehen können. Welche konkreten Maßnahmen planen Sie noch in dieser Gesetzgebungsperiode zur Attraktivierung des Berufs umzusetzen?*

Die bisher gesetzten Maßnahmen zur Attraktivierung der unterschiedlichen Berufsbilder im Straf- und Maßnahmenvollzug, wie z.B. gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie Ausbau der Maßnahmen zur Rekrutierung von Berufsanfänger:innen bei der Justizwache (insbesondere zur Erhöhung des Anteils an Frauen und von Personen mit Migrationshintergrund), werden fortgesetzt und intensiviert.

Dabei steht auch im Vordergrund, dass die österreichische Justiz ein attraktiver Dienstgeber ist und die Justizwache eine abwechslungsreiche, vielseitige und profunde Ausbildung mit modernster Ausrüstung bietet, was im Übrigen auch international anerkannt ist.

Es wird laufend daran gearbeitet, die Justizwache als attraktives Berufsbild für Bewerber:innen zu positionieren. Ferner ist die Beschäftigung als Justizwachebeamtin bzw. Justizwachebeamter in das neugestaltete Karriereportal des Bundesministeriums für Justiz implementiert worden.

Seitens der Strafvollzugsakademie wird regelmäßig (nahezu monatlich) ein „Online Recruiting Day“ organisiert, welcher großen Anklang findet.

Ferner wurden Arbeitsplätze für zwei „Recruiting Officer“ speziell für die Anwerbung und Rekrutierung unter anderem von neuem Personal, u.a. Justizwachebediensteten, eingerichtet. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen soll dieser Bereich demnächst personell ausgebaut werden.

Es wurde ferner eine Arbeitsplattform unter dem Titel „Attraktivierung einer Tätigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug – Verbesserung der Personalsituation in der Justizwache und den anderen Berufsgruppen“ eingerichtet, die in einzelnen Unterarbeitsplattformen unter Beteiligung wichtiger Stakeholder:innen ressort- und fachübergreifend nunmehr Maßnahmen bzw. Empfehlungen erarbeitet.

Ehestmögliche Nachbesetzungen frei(-werdender) Planstellen werden forciert.

Zusätzlich zu den bereits dargestellten Rekrutierungsmaßnahmen bzw. Strategien zur Behebung des Personalmangels werden auf der Homepage der österreichischen Justiz (www.justiz.gv.at/karriere) neben dem Berufsbild der Justizwachebeamtin bzw. des Justizwachebeamten auch die Berufsbilder der Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen und Sachbearbeiter:innen vorgestellt und Ausschreibungen für diese Bereiche veröffentlicht. Auch werden die entsprechenden Karrierepfade vorgestellt.

Auf die ebenfalls gestartete Werbekampagne „Berufe für Berufene“ wird zudem hingewiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

